

## § 17 (Einzelne Verbote)

Unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 16 sind insbesondere nicht erlaubt:

1. Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel außerhalb der Apotheke,
2. das Anbieten und Erbringen von Dienstleistungen, die nicht vom Versorgungsauftrag der Apotheke gedeckt sind, nicht im Zusammenhang mit apothekenüblichen Waren stehen oder nicht ihre Grundlage in der Ausbildung des Apothekers finden (nicht apothekenübliche Dienstleistungen),
3. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals,
4. das Überlassen von Ausstellungsflächen der Apotheke gegen Entgelt oder sonstige Leistungen,
5. Verträge, Absprachen und Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, andere Apotheken von der Belieferung oder der Abgabe von Arzneimitteln ganz oder teilweise auszuschließen,
6. das Sammeln von Verordnungsblättern und Zustellen von Arzneimitteln durch Boten entgegen den Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung sowie die Werbung hierfür,
7. das Abgehen von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreis, insbesondere das Gewähren von Preisnachlässen und sonstigen Zuwendungen auf verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie die Werbung hierfür,
8. die Erstattung der Praxisgebühr, der teilweise oder gänzliche Verzicht auf Zuzahlungen nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) und Mehrkosten nach § 73 Abs. 5 Satz 2 SGB V, das Einbehalten des Befreiungsbescheides einer Krankenkasse in der Apotheke sowie die Werbung hierfür,
9. die kostenlose Abgabe von apothekenpflichtigen Arzneimitteln,
10. das Gewähren von Zuwendungen jeglicher Art, soweit sie nicht durch das Wettbewerbsrecht gestattet sind,
11. unangemessene Zuwendungen und Geschenke, insbesondere an Kunden, Angehörige anderer Heilberufe oder Heilhilfsberufe, Kostenträger, Kurheime, Altenheime, Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiter und Mitarbeiter, die die freie Apothekenwahl des Patienten beeinträchtigen kann,
12. eine unangemessene Gestaltung von Zugängen zur Apotheke, die die freie Apothekenwahl des Patienten beeinträchtigen kann sowie übertriebene optische und verbale Hinweise auf die Apotheke im örtlichen Zusammenhang mit Personen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Altenbetreuung,
13. kostenlose oder im Verhältnis zum marktgerechten Preis gegen sehr geringfügiges Entgelt gewährte Abgabe und/oder kostenlose oder im Verhältnis zum marktgerechten Preis gegen sehr geringfügiges Entgelt gewährtes Verblistern oder Stellen von Arzneimitteln.

### Begründung:

Die kostenlose oder im Verhältnis zum marktgerechten Preis gegen sehr geringfügiges Entgelt gewährte Abgabe und/oder das kostenlose oder im Verhältnis zum marktgerechten Preis gegen sehr geringfügiges Entgelt gewährte Verblistern oder Stellen von Arzneimitteln verstößt gegen § 78 AMG. Die Regelung in § 78 AMG dient der gesetzlichen Absicherung

eines einheitlichen Apothekenabgabepreises. Durch den einheitlichen Apothekenabgabepreis soll im Hinblick auf die Beratungs- und Schlüsselfunktion der Apotheken ein Preiswettbewerb auf der Handelsstufe der Apotheken ausgeschlossen werden. Dadurch soll im öffentlichen Interesse die gebotene flächendeckende und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sichergestellt werden. Der danach auf der Einzelhandelsstufe der Apotheken ausgeschlossene Preiswettbewerb wäre dagegen eröffnet, wenn dieser durch Zuwendungen oder Werbegaben unterlaufen werden könnte. Deswegen heißt es in § 7 Abs. 1 Zif. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG):

„Zuwendungen oder Werbegaben sind für Arzneimittel unzulässig, soweit sie entgegen den Preisvorschriften gewährt werden, die aufgrund des Arzneimittelgesetzes gelten; ...“.

Bei § 7 Abs. 1 HWG handelt es sich um eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG. Bei dem Stellen bzw. Verblistern von Arzneimitteln handelt es sich um eine Dienstleistung seitens der Apotheken. Diese Dienstleistung ist als Zuwendung bzw. Werbegabe im Sinne des § 7 Abs. 1 Zif. 1 HWG zu betrachten.

§ 7 HWG liegt ein weiter, jedem zuwendungsfähigen Vorteil erfassender Begriff zugrunde. Zuwendungen bzw. Werbegaben sind alle tatsächlich oder vorgeblich unentgeltlich gewährten geldwerten Vergünstigungen, die akzessorisch oder abstrakt zum Zwecke der Absatzförderung gewährt werden. Begrifflich gehört es zu einer Zuwendung bzw. Werbegabe, dass mit dem Mittel einer nicht berechtigten geldwerten Vergünstigung gegenüber dem Werbeadressaten geworben wird. Die individuelle Zuwendung bzw. Werbegabe kann dem Umworbenen entweder unentgeltlich oder nur scheinbar unentgeltlich oder aber gegen ein im Verhältnis zum marktgerechten Preis sehr geringfügiges Entgelt gewährt werden.

Das patientenindividuelle Stellen oder Verblistern von Arzneimitteln ist seit dem 05. Juni 2012 umfassend in der Apothekenbetriebsordnung geregelt. In § 34 Abs. 1 ApBetrO werden die grundsätzlichen Anforderungen und Voraussetzungen an das Stellen von Arzneimitteln bzw. an eine Neuverblisterung im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems festgelegt. Mit § 34 Abs. 2 ApBetrO wird die erforderliche Qualifizierung und Schulung des Personals festgelegt. Mit § 34 Abs. 3 ApBetrO werden die besonderen Anforderungen an den Herstellungsraum festgelegt. Die gesetzlichen Anforderungen führen dazu, dass das patientenindividuelle Stellen oder Verblistern von Arzneimitteln mit erheblichen Kosten verbunden ist. Wird daher das patientenindividuelle Stellen oder Verblistern von Arzneimitteln kostenlos oder im Verhältnis zum marktgerechten Preis gegen sehr geringfügiges Entgelt angeboten, handelt es sich um eine Zuwendung im Sinne des § 7 HWG.